



**Richtlinien zur Umsetzung des Deutschlandstipendiums im Rahmen
des Bildungsfonds der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg**

Stand: 23.01.2019

Zum Wintersemester 2010/2011 hat die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg den **„Bildungsfonds der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg“** eingeführt, der unterschiedliche Stipendienangebote der Hochschule zur Förderung besonders begabter, leistungsstarker oder förderungswürdiger Studierender zusammenfasst.

Zu den Stipendienprogrammen unter dem Dach des Bildungsfonds gehören derzeit:

- **Deutschlandstipendium**
Die Bundesrepublik Deutschland bietet ein Stipendienprogramm zur Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.
- **DAAD-Stipendium**
Der Deutsche Akademische Austauschdienst vergibt Stipendien zur Förderung des Studiums besonders förderungswürdiger Gaststudenten aus dem Ausland an deutschen Hochschulen.
- **Stipendien im Rahmen der Initiative „Teaching for Development“**
Private Förderer haben die Möglichkeit, Stipendien zur Förderung des Studiums von Studierenden aus Entwicklungs- und Schwellenländern an der HBRS bereitzustellen.
- **Stipendien der Studienstiftung**
Aus den Erträgen der hochschuleigenen Studienstiftung werden Stipendien für Studierende bereitgestellt, die keinen Anspruch (mehr) auf Sozialleistungen zur Finanzierung ihres Studiums haben, aber nachweislich darauf angewiesen sind. Die Laufzeit dieser Stipendien beträgt 12 Monate.

1. Anwendungsbereich dieser Richtlinien

Auf der Grundlage des Stipendienprogramm-Gesetzes – StipG vom 21.07.2010 – erlässt das Präsidium folgende hochschuleigenen Richtlinien zur Umsetzung des Deutschlandstipendiums.

2. Zweck und Voraussetzungen der Förderung

- 2.1. Zur Förderung besonders begabter Studierender werden von der Hochschule auf Antrag Stipendien im Rahmen der Stipendienprogrammen unter dem Dach des Bildungsfonds vergeben.
- 2.2. Die Bewerber/innen müssen zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens im 1. Fachsemester an der Hochschule immatrikuliert sein und in der Regel einen Notendurchschnitt von mindestens 2,5 nachweisen können.
- 2.3. Gemäß § 4 StipG sind Studierende von der Förderung ausgeschlossen, die bereits eine andere begabungs- oder leistungsorientierte materielle Förderung erhalten – dies gilt nicht, sofern die Summe dieser Förderung je Semester den Durchschnittswert von 30,- € monatlich unterschreitet.

2.3.1. Zu den Stipendien, deren Bezug eine parallele Förderung durch das Deutschlandstipendium ausschließen (sofern die Summe dieser Förderung je Semester den Durchschnittswert von 30,- € monatlich nicht unterschreitet), zählen u. a.:

- **Stipendien der 13 vom Bundesministerium für Bildung und Forschung unterstützten Begabtenförderungswerke;** siehe: <http://www.stipendiumplus.de/>
 - Avicenna-Studienwerk
 - Cusanuswerk e.V., Bischöfliche Studienförderung
 - Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerk (ELES)
 - Evangelisches Studienwerk e.V. Villigst
 - Friedrich-Ebert-Stiftung
 - Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit
 - Hanns-Seidel-Stiftung
 - Hans-Böckler-Stiftung
 - Heinrich-Böll-Stiftung
 - Konrad-Adenauer-Stiftung
 - Rosa Luxemburg Stiftung
 - Stiftung der Deutschen Wirtschaft (sdw)
 - Studienstiftung des deutschen Volkes e.V.

- **Jahresstipendien des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD);** siehe: <http://www.daad.de/portrait/service/stipendien/08961.de.html>

2.3.2. Bewerber/innen geben in jedem Fall bei ihrer Bewerbung um ein Stipendium an, ob und in welcher Höhe sie ein anderes Stipendium erhalten. Diese Unterrichtspflicht besteht während der gesamten Förderspanne des Stipendiums fort.

2.4. Gemäß § 1 Absatz 2 StipG sind Studierende von der Förderung ausgeschlossen, die das Studium aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses absolvieren, sofern sie als Beschäftigte im öffentlichen Dienst Anwärterbezüge oder ähnliche Leistungen aus öffentlichen Mitteln erhalten oder deren Studium vom öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber voll finanziert wird – Studierende im Bachelorprogramm Sozialversicherung, Schwerpunkt Unfallversicherung des Fachbereiches 06 dieser Hochschule sind daher von der Förderung ausgeschlossen.

3. Bewerbungsverfahren

3.1. Die Bewerbungen um ein Stipendium erfolgen jeweils zum Sommersemester.

3.2. Die Bewerbung erfolgt im Rahmen eines Online-Bewerbungsverfahrens. Alle Bewerbungsunterlagen sind ausschließlich über dieses Bewerbungsportal einzureichen.

3.3. In nachweislichen Einzelfällen können bei nicht selbst verschuldeten erschwerenden Umständen, wie beispielsweise eine schwere Erkrankung, Studierende zum Bewerbungsverfahren zugelassen werden, die die Kriterien des für sie geltenden Leistungskatalogs nicht erfüllen.

Diese erschwerenden Umstände müssen den Vertrauensdozenten im Vorfeld dargelegt

werden und bei Akzeptanz der Gründe entsprechend durch aussagekräftige Belege nachgewiesen werden.

In diesen begründeten Einzelfällen ist eine Berücksichtigung des/der Bewerbers/in außerhalb des Online-Bewerbungsverfahrens möglich.

- 3.4. Die Bewerbung richtet sich formal an die Hochschulleitung.
- 3.5. Bewerber/innen bewerben sich eigeninitiativ.
- 3.6. Die Bewerbung erfolgt stets in dem ersten Studienfach, in welchem die/der Bewerber/in immatrikuliert ist.
- 3.7. Die Bewerbungsfrist wird u. a. über das SIS sowie auf den Internetseiten der Hochschule veröffentlicht. Der Stipendienantrag muss bis zu diesem Tag bei der zuständigen Stelle eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- 3.8. Die Bewerbung erfolgt elektronisch über das Internet (SIS).

4. Die Bewerbungsunterlagen umfassen:

- 4.1. Motivationsschreiben der Studierenden (1-2 Seiten)
- 4.2. Lebenslauf (tabellarisch, max. 2 Seiten)
- 4.3. Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung, ggf. Zeugnis des zum Master-Studium qualifizierenden Abschlusses
- 4.4. aktueller Notenspiegel
- 4.5. Kurzvotum einer Gutachterin/eines Gutachters, wenn solch ein Kurzvotum angefragt wurde (Anfrage ist nicht verpflichtend)
- 4.6. Immatrikulationsbescheinigung
- 4.7. ggf. Nachweis über besondere Erfolge in Beruf (keine Berufsausbildung) oder Praktika außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung
- 4.8. Angabe, ob und ggf. in welcher Höhe die Bewerberin oder der Bewerber andere Stipendien erhält
- 4.9. Antragsformular

5. Auswahlverfahren

- 5.1. Die Entscheidung über die Vergabe der Stipendien erfolgt entsprechend der Bestimmungen in § 3 StipG und § 2 StipV. Die Auswahl wird in erster Instanz anhand der aktuellen Notendurchschnitte der Bewerber/innen auf Grundlage der in der Regelstudienzeit zu erbringenden Leistungsnachweise vorgenommen. Bei Erstsemestern im Bachelorstudiengang wird zu diesem Zweck die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung herangezogen, bei Masterstudierenden im ersten Fachsemester

zählt die Durchschnittsnote des zum Master-Studium qualifizierenden Abschlusses. Neben den Leistungsnachweisen können folgende Kriterien bei der Vergabe positiv berücksichtigt werden:

- 5.1.1. Besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine besonders hervorzuhebende vorangegangene Berufstätigkeit (keine Berufsausbildung) und Praktika außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung.
 - 5.1.2. Außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgemeinschaften, Verbänden oder Vereinen.
 - 5.1.3. Besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, Betreuung eigener Kinder, insbesondere als allein erziehendes Elternteil oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.
- 5.2. Über die Vergabe der Stipendien entscheidet die Hochschulleitung. Sie benennt zu diesem Zweck einen Vertreter aus Ihren Reihen (aktuell: VP4), der von einer Auswahlkommission beratend unterstützt wird.
 - 5.3. Die Auswahlkommission besteht aus einer/m Vertrauensdozenten/in aus jedem Fachbereich der Hochschule. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden durch das Präsidium bestellt.
 - 5.4. Die Auswahlkommission sichtet die Bewerbungsunterlagen und schlägt dem Vertreter der Hochschulleitung eine Bewerberauswahl vor – unter Berücksichtigung der vorgegebenen Zweckbindung der privaten Förderer entsprechend § 11 Absatz 3 StipG.
 - 5.5. Gemäß § 11 Absatz 3 StipG ist ein Drittel der zu vergebenden Stipendien von der Zweckbindung durch private Mittelgeber auszuschließen. Eine optimale Verteilung der zur Verfügung stehenden Stipendien auf die Fachbereiche der Hochschule wird angestrebt. Hierbei ist die Anzahl der jeweils in den Fachbereichen immatrikulierten Studierenden zu berücksichtigen.
 - 5.6. Die Benachrichtigung über die Bewilligung des Stipendiums erfolgt durch Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

6. Vertrauensdozent/inn/en bzw. Stipendienbeauftragte

- 6.1. Das Präsidium benennt auf Vorschlag der Fachbereiche für jeden Fachbereich aus dem Kreis der Professor/inn/en eine/n Vertrauensdozent/en/in sowie aus dem Kreis der Mitarbeiter eine/n Stipendienbeauftragte/n.
- 6.2. Die Studienberatung berät potentielle Stipendiat/inn/en. Die Vertrauensdozent/inn/en wirken als Mitglieder der Auswahlkommission an der Auswahl der Stipendiat/inn/en sowie bei der Verlängerung der Förderung mit und betreuen in der Förderung befindliche Stipendiat/inn/en am Fachbereich. Die Stipendienbeauftragten unterstützen die Vertrauensdozent/inn/en bei der Erfüllung administrativer Aufgaben.

7. Förderung

- 7.1. Die Vergabe der Stipendien erfolgt zunächst für den Zeitraum von zwei Semestern.
- 7.2. Das Deutschlandstipendium wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss auch während der vorlesungsfreien Zeit gezahlt.
- 7.3. Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig.
- 7.4. Die Förderdauer beläuft sich in der Regel auf zwei Semester und höchstens auf die Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs. In begründeten Ausnahmefällen kann das Stipendium ein Semester über die Regelstudienzeit hinaus gewährt werden.
- 7.5. Verlängert sich die Dauer des Studiums durch einen Auslandsaufenthalt, so kann bei der Hochschule eine Verlängerung der Dauer der Studienförderung um bis zu zwei Semester über die Regelstudienzeit hinaus beantragt werden.
- 7.6. Bei Schwangerschaft wird das Stipendium während der vom Mutterschutzgesetz vorgegebenen Schutzfristen fortgezahlt. Die Unterbrechung des Studiums während dieser Zeit wird auf die Dauer der Förderung nicht angerechnet.
- 7.7. Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis. Es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.
- 7.8. Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht.
- 7.9. Eine Aufhebung des Stipendiums aus wichtigem Grund ist jederzeit und fristlos möglich.
- 7.10. Das Stipendium endet automatisch mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat/die Stipendiatin die letzte Prüfungsleistung erbracht hat, das Studium abgebrochen hat, die Fachrichtung gewechselt hat oder exmatrikuliert wird.
- 7.11. Für den Fall, dass der Förderanspruch eines/einer Studierenden während des laufenden Förderzeitraumes erlischt (z. B. durch Exmatrikulation oder Inanspruchnahme eines anderen Stipendiums), werden die vom privaten Förderer sowie vom Bund bereits geleisteten bzw. zugesagten Beiträge bis Ablauf des Förderzeitraumes als Teilstipendium im Rahmen eines Nachrückverfahrens an den/die nächstbeste/n Bewerber/in des betroffenen Studienganges/Fachbereiches vergeben. Bereits geleistete Vorauszahlungen sind ggf. von den Stipendiaten zurückzuzahlen.
- 7.12. Die Annahme des Stipendiums durch die/den Stipendiat/in erfolgt durch Unterzeichnung einer Stipendienvereinbarung mit der Hochschule. Mit Annahme des Stipendiums erklärt der/die Stipendiat/in ihr/sein Einverständnis mit den in diesen Richtlinien genannten Regelungen und verpflichtet sich, der Hochschule alle Veränderungen, die für die Gewährung des Stipendiums von Bedeutung sind, unverzüglich mitzuteilen.
- 7.13. Zugleich erhält der/die Stipendiat/in mit der Annahme des Stipendiums die Möglichkeit, an Veranstaltungen im Rahmen des Programms teilzunehmen.

8. Fortgewährung der Stipendienleistung nach Ablauf des Förderzeitraums

- 8.1. Die in §3 der StipV geforderten regelmäßigen Begabungs- und Leistungsüberprüfung kommt die Hochschule dadurch nach, dass sich alle Stipendiaten jährlich neu bewerben müssen.
- 8.2. Bei einem Wechsel vom Bachelorstudiengang zum konsekutiven Masterstudiengang in dem Fachbereich der Hochschule, in dem das Stipendium vergeben wurde, wird das Stipendium bei einer nachgewiesenen Aufnahme des Masterstudiengangs bis zum Ende des zweisemestrigen Förderzeitraums weiter bewilligt.

9. Sonstiges

- 9.1. Die Hochschulleitung berichtet jährlich dem Senat und dem Hochschulrat über das Stipendienprogramm und stellt dessen Evaluation sicher.
- 9.2. Die Hochschule behält sich das Recht vor, eine Änderung der Bewilligung vorzunehmen bzw. die Rücknahme der Bewilligung auszusprechen, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat den für das Stipendium geltenden Bewilligungsbedingungen nicht nachkommt, Änderungen und Ergänzungen der Förderrichtlinien vorzunehmen sowie jeglichen Missbrauch im Zusammenhang mit der Beantragung eines Stipendiums zur Anzeige zu bringen und zu Unrecht ausbezahlte Stipendien mit allen ihr zustehenden rechtlichen Mitteln zurückzufordern.

Ausgefertigt aufgrund Beschlusses des Präsidiums vom 28. März 2019



Prof. Dr. Hartmut Ihne
Präsident